

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Donauauen bei Stadldorf“

Vom 28. Juli 1987 (RABI Nr. 15/7. 8. 1987).
Berichtigt am 21.8.1987 (RABI Nr. 16/21. 8. 1987).
Geändert durch Verordnung vom 20.09.1995
(RABI Nr. 18/1995 S. 87).

Aufgrund von Art. 7, 45Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135) i.V.m. Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der das linksseitige Deichvorland der Donau oberhalb von Niederachdorf und den östlichen Teil des Polders bei Stadldorf umfassende, in der Gemeinde Kirchroth, Lkr. Straubing-Bogen, gelegene Abschnitt des Donautales wird unter der Bezeichnung „Donauauen bei Stadldorf“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 92 ha und liegt in den Gemarkungen Niederachdorf und Stadldorf der Gemeinde Kirchroth.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M = 1 : 25 000 und einer Karte M = 1 : 5000 eingetragen, die beide bei der Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, dem Bayer. Landesamt für Umweltschutz¹ und dem Landratsamt Straubing-Bogen als untere Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Donauauen bei Stadldorf“ ist es, einen der letzten naturnahen, altwasserreichen Abschnitte der Donauaue mit Weichholzaunvegetation im Auflandungsbereich des Deichvorlandes, ausgedehnten Feuchtwiesen in Altlaufsenken des Deichhinterlandes, großflächigen Auwiesen und mit der Hochterrassenböschung als Gebiet mit einer artenrei-

chen und seltenen Pflanzen- und Tierwelt zu schützen und insbesondere

1. das fluviatile Geländere Relief zu erhalten,
2. den Bestand der dortigen Lebensgemeinschaften und den für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum zu sichern und weiterzuentwickeln,
3. die dortigen Stützpunktvorkommen der für Bayern und den Naturraum seltenen und bedrohten Pflanzenarten und Vegetationseinheiten, insbesondere der Verlandungsgesellschaft, der Weichholzaue, der Uferstaudenfluren und Feuchtwiesen in dem bestehenden Umfang zu erhalten,
4. der dortigen Tierwelt, insbesondere den gefährdeten Vogelarten, die notwendigen Lebensbereiche einschließlich der erforderlichen Nahrungsgrundlagen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten,
5. ein bedeutsames Rast- und Brutgebiet für bedrohte Wiesenvögel zu erhalten bzw. zu entwickeln,
6. die durch das Landschaftsbild sowie durch die Tier- und Pflanzenwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes vor Eingriffen zu bewahren und
7. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserbestand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

¹ nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

6. zu entwässern, erstaufzufenken oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
7. Grünlandbereiche in Ackerland umzuwandeln oder in der Zeit vom 15.03. bis 20.06. zu beweiden, abzumähen oder sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen durchzuführen (z.B. Abschleppen, Walzen, Düngen),
8. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche in Futterwiesen umzuwandeln,
9. den Hochwasserdeich (sog. „Donaudamm“) oder die Hochterrassenböschungen zu düngen oder intensiv zu beweiden,
10. Rodungen vorzunehmen oder Kahlschläge, die größer als 0,2 ha sind, durchzuführen,
11. chemische Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
12. Wasserpflanzen oder Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen oder Uferhölzer zu beseitigen,
13. Gülle auszubringen,
14. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
15. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
16. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
17. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
18. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
19. Sachen im Gelände zu lagern,
20. Feuer zu machen,
21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
22. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
23. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
24. Hunde in der Zeit vom 01.03. bis 30.06. frei laufen zu lassen.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder außerhalb der Wege zu reiten,
2. die befestigten oder unbefestigten öffentlichen oder privaten Straßen oder Wege in der Zeit vom 1.3. bis

30.06. zu verlassen; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

3. zu zelten,
4. in den Altwassern zu baden,
5. Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
6. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen in der Zeit vom 01.02. bis 31.08. zu besteigen,
7. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes mit Ausnahme der Federwildfütterung in den Gewässern und in den Uferabschnitten, die im üblichen jährlichen Schwankungsbereich des Wasserspiegels liegen.
2. Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes.
3. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - a) im bisher üblichen Umfang in Form der Streu- oder Futterwiesennutzung sowie der Beweidung von Futtergrünland mit Schafen, Ziegen, Rindern oder Pferden in der Zeit vom 21.06. bis 14.03. Die zeitliche Beschränkung gilt nicht für das Grundstück Fl.Nr. 45 der Gemarkung Stadldorf und für die extensive Beweidung des Hochwasserdeiches (sog. „Donaudamm“, Grundstücke Fl.Nr. 80 der Gemarkung Stadldorf und Fl.Nr. 786 der Gemarkung Niederachdorf). Verboten bleibt jedoch die Pferchung oder die Koppelhaltung von mehr als 3 Großvieheinheiten je Hektar,
 - b) in Form der Ackernutzung auf den bisher als Acker genutzten und in der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 gesondert gekennzeichneten Teilflächen der Fl.Nrn. 42, 50, 62, 63, 68, 69 und 70 Gemarkung Stadldorf, bis zum Erwerb durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung) oder spätestens bis zum 31.12.1990.
4. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Pflege naturnaher Gehölzbestockungen und der Pflege und notwendigen Bestandsumwandlung der vorhandenen Pappelpflanzungen in funktions- und standortgerechte Auwälder.

5. Das Beschneiden der Weiden und die pflegliche Nutzung der Ufergehölze und der Gehölze in der Hochterrassenböschung im bisher üblichen Umfang in der Zeit vom 01.11. bis 28.02.
6. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen sowie Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn es auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen als untere Naturschutzbehörde erfolgt.
7. Die zur Erhaltung des Naturschutzgebietes erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
8. Maßnahmen im gesetzlich zulässigen Umfange, die der Unterhaltung der Gewässer, der Hochwasserschutzanlagen oder der Gewässeraufsicht oder dem Betrieb, der Unterhaltung oder dem Ausbau der Bundeswasserstraße Donau als Verkehrsweg dienen.
9. Die Unterhaltung der öffentlichen Leitungen, wie Versorgungs-, Fernmelde- und Entsorgungsleitungen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 24 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem BayNatSchG oder dieser Schutzverordnung beruht, nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.09.1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Regierung von Niederbayern über die einstweilige Sicherstellung der „Donauauen bei Stadldorf“ vom 08.11.85 (RABI S 78) außer Kraft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Donauauen bei Stadldorf“

Vom 20.09.1995 (RABI Nr. 18/1995 S. 87)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl S. 299) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1 Grenzänderung

Die Grenze des Naturschutzgebietes „Donauauen bei Stadldorf“ wird im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 45 der Gemarkung Stadldorf geändert und dort an der westlichen Grundstücksgrenze um 18 m und an der östlichen Grundstücksgrenze um 25 m nach Süden verlagert.

Eine Fläche von ca. 0,267 ha wird aus dem Naturschutzgebiet herausgenommen. Der neue Grenzverlauf wird in der Natur in geeigneter Weise gekennzeichnet.

§ 2 Änderung der Schutzgebietskarte

Die einen Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Donauauen bei Stadldorf“ vom 28.07.1987 (RABI S. 58) bildende Schutzgebietskarte M 1 : 5000 wird durch die in der Anlage abgedruckte Schutzgebietskarte M 1 : 5000 vom 20.09.1995 ersetzt. Es gilt der Innenrand des darauf abgebildeten Abgrenzungsbandes.

Diese Karte wird zum Bestandteil dieser Änderungsverordnung erklärt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.11.1995 in Kraft.